

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 77. Sitzung (10.10.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1848.

Neue Vorschläge zu dem Gesetzentwurfe über Einführung der Schwurgerichte.

(Nach den Beschlüssen der Commission.)

Zu §. 4.

Nr. 2, nach dem Worte: „Apotheker“ ist beizufügen:
„oder Thierärzte, Geometer, Berg- und Hütten-Praktikanten.“

Zu §. 6.

Nr. 2, statt: „Beamte der Lokalpolizei“ zu setzen:
„vom Staate ernannte Polizeibeamte.“

Zu §. 7.

statt: „1830“ zu setzen:
„Verordnung vom 13. Januar 1831 in Ansehung der Grund- und Unterpfindsbücher.

Zu §. 9.

statt des vorgeschlagenen Paragraphen:

„Im Laufe des Monats November versammelt die Bezirksstaatsbehörde den ständigen Bezirksausschuß mit den drei Ersatzmännern (Gesetz über Errichtung der Verwaltungsbehörde §. 10). Dieser wählt unter dem Vorsitz der Staatsbehörde aus den Urlisten des Bezirks die Geschwornen für das nächste Jahr. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworne gewählt. Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Bewohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworne gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.“

Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 88 Beilagenheft.

15

Zu §. 9 a.

„Bierzehn Tage vor dem Zusammentreten des Bezirksauschusses wird jedem Mitgliede eine Abschrift der Bezirksliste mitgetheilt.“

Zu §. 9 b.

„Der Ausschuss hat Diejenigen zu wählen, welche er nach der den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die Geeignetesten zum Dienste der Geschwornen hält.“

Zu §. 9 c.

„Die Bezirksstaatsbehörde kann auch solche Personen, welche nicht aus der §. 9 bezeichneten Wahl hervorgingen, auf die Bezirksliste setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch nie den zehnten Theil der Gewählten betragen.“

Zu §. 10.

statt Amtsrichter ist „Bezirksstaatsbehörde“ und statt Amtsbezirks „Bezirks“ zu setzen.

Zu §. 14 a.

nach dem Wort: „Ablehnungsgrund“ ist zu setzen:
„mit den nöthigen Nachweisungen.“

Zu §. 18.

sind die Worte: „und spricht“ bis zu den Worten: „Strafe aus“ wegzulassen.

§. 21. a.

ist so zu ändern:

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozessordnung als unfähig zum Richteramt an der Sache seyn würde, oder nach §. 22 der Strafprozessordnung abgelehnt werden könnte, kann auf den Grund eines solchen Verhältnisses vom Staatsanwalte und dem Angeklagten abgelehnt werden.

Jeder Geschworne hat das Recht, dadurch von der Pflicht, in einer Sache als Geschworne zu dienen, frei zu werden, daß er einen in §. 24 der Strafprozessordnung bezeichneten Ablehnungsgrund nachweist oder eidlich versichert, daß eben sonst Verhältnisse vorhanden seyen, welche, wenn sie dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten bekannt würden, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden.

§. 23.

Nach dem Worte: „Angeklagter“

zu setzen:

an welchem die Reihe ist.

Statt

§. 25. a.

zu setzen:

Durch diese Verfügung des Gerichts kann jedoch das dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zustehende Verwerfungsrecht (§. 21. 21. a.) nicht beschränkt werden; es erhöht sich daher die im §. 19 festgesetzte Zahl

der Geschwornen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworne gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 26.

am Schlusse zu setzen:

So wahr mir Gott helfe.

§. 30.

statt der Worte: „Augenscheinsprotokolle bis Zeugen“

zu setzen:

so wie alle in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke.

§. 35.

Statt der Worte: „Findet“, bis zu dem Worte „schreiten“:

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschwornen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgehoben. Das in einer spätern Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letztern. Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten der Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschwornen in gleichem Sinne wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

Statt §. 39 a.

„Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginn der Verhandlungen in das Gefängniß des Orts, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Dieselben sind von dem mit der Leitung der Verhandlungen beauftragten Richter zu vernehmen, und zu befragen, was sie zu ihrer Vertheidigung vorzubringen haben. Der Präsident ist befugt, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen oder ihre Vernehmung zu verfügen.“

